

A M T S B L A T T

des

Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Freitag, 17. Juli 2026

Nr. 19/2026

Herausgeber und Verleger: Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, 95632 Wunsiedel, Tel.-Nr.: 09232 80-0

Inhaltsübersicht

Nr.	Veröffentlichung	Seite
114	Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge; Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO); Errichtung und Betrieb einer Batteriespeicheranlage zum Aus- und Einspeichern von elektrischer Energie aus dem öffentlichen Netz der Elektrizitätsversorgung	113
115	Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge; Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisräte und sonstiger Kreisbürger (Entschädigungs-Satzung)	113
116	Kommunalunternehmen Klinikum Fichtelgebirge; Änderung der Unternehmenssatzung	114
117	Kommunalunternehmen Kurortentwicklung Bad Weißenstadt am See; Satzung für die Benutzung des Freibades (Freibadsatzung)	115
118	Sparkasse Hochfranken; Kraftloserklärung Sparkassenbuch Nr. 3441625708	116

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Gz: 41-258/2026

**Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);
- Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bay-
BO -**

**Bauvoranfrage Errichtung und Betrieb einer Batteriespeicheran-
lage zum Aus- und Einspeichern von elektrischer
Energie aus dem öffentlichen Netz der Elektriz-
itätsversorgung**

Grundstück Fl. Nr. 1004; Gemarkung Raumentengrün

**Bauherr Primus Netz und Speicher GmbH & Co. KG Zie-
getsdorfer Str. 109,93051 Regensburg**

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat in oben bezeichneter
Angelegenheit am 09.07.2026 unter dem Aktenzeichen 41 – 258/2026
folgenden Bescheid erlassen:

- I. Der oben genannte Antrag auf Vorbescheid wird unter den
nachstehend genannten Auflagen und Bedingungen genehmigt. Die Grundlage hierfür bilden die beiliegenden Antragsun-
terlagen, die Bestandteil des Bescheides sind.
- II. Als Antragsteller haben Sie die Kosten des Verfahrens zu
tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **innerhalb eines Monats nach
seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth

erheben.

Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Schriftlich oder zur Niederschrift:

Die Klage können Sie **schriftlich oder zur Niederschrift des
Urkundsbeamten der Geschäftsstelle** erheben. Die Anschrift
lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,

- Elektronisch:

Die Klage können Sie beim **Bayerischen Verwaltungsgericht
Bayreuth** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internet-
präsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)
zu entnehmenden Bedingungen erheben.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat
Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**,
ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begrün-
dung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klage-
schrift sollen Sie diesen Bescheid in Abschrift beifügen. Der Klage und
allen Schriftsätzen sollen Sie bei schriftlicher Einreichung oder Einrei-
chung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beifü-
gen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung
der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S.
390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bau-
rechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht

keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzu-
legen.

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfacher E-Mail ist
nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von
Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz

des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge
(www.landkreis-wunsiedel.de) bzw.

- der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit
(www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwal-
tungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensge-
bühr fällig.

Hinweis:

**Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit dem heutigen
Tage der Bekanntmachung die Zustellung als bewirkt gilt, d. h.,
von diesem Zeitpunkt an läuft die Klagefrist von einem Monat.**

**Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nicht nur auf den Ad-
ressaten des Bescheides. Sie richtet sich auch an alle Dritte, die
eine Verletzung ihrer Rechte durch den Vorbescheid geltend
machen wollen.**

**Der Vorbescheid im vollen Wortlaut sowie die dazugehörigen
Bauvorlagen können von beteiligten Nachbarn i. S. von Art. 66
Abs. 1 BayBO während der üblichen Besuchszeiten im Landrats-
amt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Straße 9, im Zim-
mer 1.76, eingesehen werden.**

Wunsiedel, 09.07.2026
Landratsamt Wunsiedel
i. Fichtelgebirge

gez. Sellnow
Oberregierungsrätin



Nr. 115

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

S A T Z U N G

**über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisräte und sons-
tiger Kreisbürger
(Entschädigungs-Satzung)**

vom 11. Mai 2026

Der Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge erlässt aufgrund der Art. 14
a, 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bek.
vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geän-
dert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637),
folgende Satzung:

§ 1

(1) Die Kreisräte erhalten für jede Teilnahme an Sitzungen und Be-
sprechungen oder anderen Veranstaltungen jeweils eine Entschädi-
gung in Höhe von 70,00 Euro.
Diese Entschädigung wird den Kreisräten auch gewährt für die Teil-
nahme an jeweils einer Fraktionssitzung oder Gruppensitzung, die den
Sitzungen des Kreistages vorausgeht. Außerdem wird die Entschädi-
gung für bis zu acht weitere Fraktionssitzungen oder Gruppensitzun-

gen je Kalenderjahr gewährt. Der Nachweis über die Teilnahme an einer Sitzung gilt durch die Eintragung in die Anwesenheitsliste als erbracht.

(2) Neben dieser Entschädigung werden die Fahrtkosten zum Sitzungsort und zurück wie folgt erstattet:

- a) bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln die tatsächlichen Auslagen,
- b) bei der Benutzung eines Kraftfahrzeuges die Sätze des Art. 6 des Bayer. Reisekostengesetzes (BayRKG) in der jeweils gültigen Fassung (0,35 Euro/km; 0,02 Euro/km für Mitfahrer), bzw. einer neuen, diese Vorschrift ersetzenden Rechtsnorm.
- c) Fahrtkosten zum Sitzungsort und zurück werden nur für Wegstrecken erstattet, die innerhalb des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge zurückgelegt werden.

(3) Kreisräte, die Angestellte oder Arbeiter sind, erhalten darüber hinaus das, durch die Teilnahme an den Dienstgeschäften entgangene Gehalt oder den entgangenen Arbeitslohn gegen entsprechenden Nachweis erstattet. Anstelle des Kreisrates kann der jeweilige Arbeitgeber den Antrag auf Erstattung stellen.

(4) Kreisräte, die hauptberuflich selbständig tätig sind, erhalten für die durch die Teilnahme an Dienstgeschäften ihnen entstehende Zeiterlässe an Werktagen (Montag bis Freitag) zwischen 7:00 Uhr und 19:00 Uhr und an Samstagen zwischen 7:00 Uhr und 13:00 Uhr eine Verdienstausschüttung von 20,00 Euro je volle Stunde. Zur Dauer des Dienstgeschäftes zählen zusätzlich je eine halbe Stunde vor Beginn und nach Beendigung des Dienstgeschäftes. Die Entschädigung wird für höchstens neun Stunden pro Tag gewährt.

(5) Kreisräte, die keine Ansprüche nach Abs. 3 und 4 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Entschädigung von 20,00 Euro je volle Stunde. Abs. 4 Sätze 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

(6) Die Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen erhalten neben der nach Abs. 1 zu gewährenden Entschädigung eine zusätzliche Pauschalentschädigung in Höhe von 420,00 Euro je Monat.

(7) Die weiteren Stellvertreter des Landrats erhalten neben der nach Abs. 1 zu gewährenden Entschädigung eine zusätzliche Pauschalentschädigung in Höhe von 485,00 Euro je Monat.

(8) Der erste weitere Stellvertreter des Landrats erhält für jeden Tag der tatsächlichen Vertretung 1/60 des Grundgehalts, des Ortszuschlags der Stufe 1 und der Dienstaufwandsentschädigung des Landrats.

(9) Die nach Abs., 6 und 7 zu gewährenden Entschädigungen erhöht sich jeweils um denselben Prozentsatz, um welchen die Grundgehälter der Besoldungsgruppe A14 der **Beamten des Freistaates Bayern** angehoben werden. Der Zeitpunkt der Entschädigungserhöhung fällt mit dem Zeitpunkt der in Satz 1 genannten Besoldungserhöhung zusammen.

(10) Kreistagsgruppe im Sinne dieser Satzung ist ein Zusammenschluss von mindestens zwei Kreisräten.

(11) Der/Die Seniorenbeauftragte und der/die Gesundheitsbeauftragte des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge, erhalten jeweils eine Pauschalentschädigung in Höhe von 350,00 Euro je Monat.

(12) Die Kreisheimatpfleger des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge erhalten jeweils eine Pauschalentschädigung in Höhe von 300,00 Euro je Monat.

§ 2

Bei auswärtigen Dienstgeschäften wird anstelle der Entschädigung nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung Reisekostenvergütung nach den Sätzen des BayRKG gewährt. Daneben wird eine Verdienstausschüttung nach § 1 Abs. 3, 4 und 5 gewährt. Sitzungen oder Dienstgeschäfte des Kreistages oder eines Ausschusses innerhalb des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge gelten nicht als auswärtige Dienstgeschäfte.

§ 3

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten § 1 Abs. 1 bis 5 und Abs. 9 sowie § 2 auch für die sonstigen Mitglieder von Ausschüssen und für ehrenamtlich tätige Bürger, die nicht Kreistagsmitglieder sind und deren Tätigkeit nicht zu ihrem Aufgabenkreis im öffentlichen Dienst gehört. Dauert die Inanspruchnahme weniger als vier Stunden, so vermindert sich die Entschädigung nach § 1 Abs. 1 um die Hälfte.

§ 4

(1) Diese Satzung tritt am 1. Mai 2026 in Kraft.

(2) Die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisräte und sonstiger Kreisbürger vom 12. Juli 2014 (Kreisamtsblatt – KrABl. Nr. 18/2014 – S. 101), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Mai 2020 (Kreisamtsblatt – KrABl. Nr. 14/2020 - S. 57) tritt mit Ablauf des 30. April 2026 außer Kraft.

Wunsiedel, 11. Mai 2026

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

gez. Peter Berek,
Landrat

Schelter

Nr. 116

Kommunalunternehmen Klinikum Fichtelgebirge

1. Änderung bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrats:

In der Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens Klinikum Fichtelgebirge (KU Klinikum) ist unter § 6 Absatz 2 folgende Regelung hinsichtlich der Zusammensetzung des Verwaltungsrats enthalten:

„(2) Die übrigen 10 Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Kreistag für 6 Jahre bestellt,

- Davon 7 aus der Mitte des Kreistags, wobei sich die Bestellung dieser Mitglieder nach den Regelungen zur Besetzung von Kollegialgremien/Organen der Landkreisbeteiligungen in der jeweils geltenden Geschäftsordnung des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge richtet,
- Der/die jeweilige Vorsitzende des Personalrats
- Sowie 2 weitere übrige Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes. Zur Angleichung an die Termine der allgemeinen Kommunalwahlen endet bei diesen Verwaltungsräten die erste Amtszeit nach Gründung des Kommunalunternehmens ausnahmsweise mit der Wahlperiode des Kreistags.“

Es ist vorgesehen, zukünftig die/den Gesundheitsbeauftragte/n des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge als geborenes Mitglied des Verwaltungsrats zu bestellen. Die Anzahl der Personen im Verwaltungsrat soll aber dadurch nicht erhöht werden. Anstelle des/der Vorsitzenden des Personalrats soll der/die Gesundheitsbeauftragte treten. Der Personalratsvorsitzende soll in beratender Funktion im Verwaltungsrat verbleiben, der Interessenskonflikt, als Vertreter des Personals unternehmerische Entscheidungen mitzutreffen zu müssen, wird damit aufgelöst.

Der § 6 Absatz 2 der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Klinikum Fichtelgebirge soll daher wie folgt geändert werden:

(2) Die übrigen 10 Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Kreistag für 6 Jahre bestellt,

- Davon 7 aus der Mitte des Kreistags, wobei sich die Bestellung dieser Mitglieder nach den Regelungen zur Besetzung von Kollegialgremien/Organen der Landkreisbeteiligungen in der jeweils geltenden Geschäftsordnung des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge richtet,

- **Der/die Gesundheitsbeauftragte des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge**
- Sowie 2 weitere übrige Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes. Zur Angleichung an die Termine der allgemeinen Kommunalwahlen endet bei diesen Verwaltungsräten die erste Amtszeit nach Gründung des Kommunalunternehmens ausnahmsweise mit der Wahlperiode des Kreistags...

Der/die Vorsitzende des Personalrates ist beratendes Mitglied des Verwaltungsrates.

2. Änderung der personalrechtlichen Befugnisse:

In der Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens Klinikum Fichtelgebirge (KU Klinikum) ist unter § 7 Absatz 3 Buchstabe c) folgende Regelung hinsichtlich personalrechtlicher Maßnahmen enthalten:

„Der Verwaltungsrat entscheidet über die Einstellung, Entlassung und Ausgestaltung von Anstellungs- bzw. Dienstverträgen der Ärztlichen Direktion, der Pflegedirektion, der Chefärzte sowie der leitenden Ärzte ab einem Grundgehalt von EUR 250.000.“

Beim Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge und in anderen Kommunalunternehmen sowie Zweckverbänden, an denen der Landkreis beteiligt ist, sind hinsichtlich der personalrechtlichen Befugnisse detailliertere Regelungen enthalten. Diese sollen auch im Kommunalunternehmen Klinikum Fichtelgebirge Anwendung finden. Insbesondere soll der Verwaltungsrat des KU Klinikum Fichtelgebirge stärker bei Personalentscheidungen eingebunden werden.

Der § 7 Absatz 3 Buchstabe c) der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Klinikum Fichtelgebirge soll daher wie folgt geändert werden:

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:

c) Einstellung, Entlassung und Ausgestaltung von Anstellungs- bzw. Dienstverträgen

- im Anwendungsbereich des TVöD - Allgemeiner Teil (VKA) **ab der Entgeltgruppe 9 b**
- im Anwendungsbereich des TVöD – Besonderer Teil Krankenhäuser **ab der Entgeltgruppe P 9**
- im Anwendungsbereich des Tarifvertrags für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände **ab der Entgeltgruppe III**
- bei außertariflich Beschäftigten (z. B. der Ärztlichen Direktion, der Pflegedirektion, der Chefärzte oder der leitenden Ärzte) **ab einem Grundgehalt von EUR 100.000;**

Unabhängig davon sollen auch die Satzungen der MVZ Fichtelgebirge GmbH und der MVZ Campus Selb GmbH mittels Gesellschafterbeschluss geändert werden. Es sollen dieselben Regelungen wie in der Satzung des KU Klinikum übernommen werden und die Gesellschafterversammlung stärker in Personalentscheidungen eingebunden werden. Eine einheitliche Vorgehensweise in Personalangelegenheiten im KU Klinikum sowie in den beiden MVZ ist somit zukünftig gewährleistet.

Die unter Punkt 1 und 2 beabsichtigten Satzungsänderungen sollen am Tag nach ihren Bekanntmachungen in Kraft treten.

Kosten

Durch die Satzungsänderung entstehen keine Mehrkosten.

Haushaltsmittel:

Haushaltsmittel werden für die Änderung der Satzung nicht benötigt.

Beschlussvorschlag:

1. Der § 6 Absatz 2 der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Klinikum Fichtelgebirge erhält folgende Fassung:

(2) Die übrigen 10 Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Kreistag für 6 Jahre bestellt,

- Davon 7 aus der Mitte des Kreistags, wobei sich die Bestellung dieser Mitglieder nach den Regelungen zur Besetzung von Kollegialgremien/Organen der Landkreisteilungen in der jeweils geltenden Geschäftsordnung des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge richtet,

- **Der/die Gesundheitsbeauftragte des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge**

- Sowie 2 weitere übrige Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes. Zur Angleichung an die Termine der allgemeinen Kommunalwahlen endet bei diesen Verwaltungsräten die erste Amtszeit nach Gründung des Kommunalunternehmens ausnahmsweise mit der Wahlperiode des Kreistags...

Der/die Vorsitzende des Personalrates ist beratendes Mitglied des Verwaltungsrates.

2. Der § 7 Absatz 3 Buchstabe c) der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Klinikum Fichtelgebirge erhält folgende Fassung:

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:

c) Einstellung, Entlassung und Ausgestaltung von Anstellungs- bzw. Dienstverträgen

- im Anwendungsbereich des TVöD - Allgemeiner Teil (VKA) **ab der Entgeltgruppe 9 b**
- im Anwendungsbereich des TVöD – Besonderer Teil Krankenhäuser **ab der Entgeltgruppe P 9**
- im Anwendungsbereich des Tarifvertrags für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände **ab der Entgeltgruppe III**
- bei außertariflich Beschäftigten (z. B. der Ärztlichen Direktion, der Pflegedirektion, der Chefärzte oder der leitenden Ärzte) **ab einem Grundgehalt von EUR 100.000;**

Diese beiden Satzungsänderungen treten am Tag nach ihren Bekanntmachungen in Kraft.

Wunsiedel, 05.10.2022

In der Sitzung des Kreistags am 14.07.2026 einstimmig beschlossen

gez. Peter Berek, Landrat

Nr. 117

Kommunalunternehmen Kurortentwicklung Bad Weißenstadt am See

Satzung für die Benutzung des Freibades des Kommunalunternehmens Kurortentwicklung Bad Weißenstadt am See (Freibadsatzung)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt das Kommunalunternehmen Kurortentwicklung Bad Weißenstadt am See folgende Satzung:

§1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

Das Kommunalunternehmen betreibt und unterhält ein Freibad als öffentliche Einrichtung, deren Benutzung der Erholung und Gesundheit sowie der körperlichen Ertüchtigung dient.

§2 Benutzungsrecht

- (1) Das städtische Bad steht während der Betriebszeiten jedermann zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung.

§6 Befugnisse, Ausschluss

- (2) Von der Benutzung des Bades sind ausgeschlossen:
- a) Personen, die an
 - einer übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder
 - offenen Wunden leiden
 - b) Betrunkene, Berauschte sowie
 - c) mit Ungeziefer behaftete Personen
- (3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, insbesondere Kinder unter 6 Jahren, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet; gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch eines Bades einer Aufsicht bedürfen.
- (4) Die Benutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung des Kommunalunternehmens innerhalb des Badegeländes Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feilzubieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten und auszuführen.

§3 Betriebszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten des städtischen Bades werden vom Kommunalunternehmen vor Beginn der Badesaison festgelegt und am Eingang des Bades bekannt gemacht. Das Kommunalunternehmen behält sich vor, den Betrieb des Bades aus zwingenden Gründen, insbesondere bei kalter Witterung vorübergehend einzustellen oder die festgelegte Öffnungszeit zu ändern.
- (2) Bei Überfüllung kann der Zutritt zum Bad vorübergehend ausgesetzt werden.

§4 Bekleidung, Körperreinigung

- (1) Die Benutzung des Bades ist nur in allgemein üblicher Badebekleidung gestattet.
- (2) Im Schwimmbecken dürfen Bürsten, Seife und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden.

§5 Verhalten im städtischen Bad

- (1) Der Badegast hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. Insbesondere hat er sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Einrichtungen sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Schadensersatz.
- (3) Insbesondere sind nicht zulässig:
- a) Ballspiele außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen
 - b) Verunreinigungen des Bades und des Badewassers
 - c) Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall
 - d) Verwendung mitgebrachter elektrischer oder batteriebetriebener Hygiene- und Körperpflegegeräte (Rasierer, Haartrockner und dergleichen), außer an den jeweils hierfür vorgesehenen besonders gekennzeichneten Stellen
 - e) Mitbringen von Hunden und anderen Tieren,
 - f) Umkleiden außerhalb von Umkleidekabinen bzw. -räumen
 - g) Rauchen im Beckenbereich
 - h) Betreten der Beckenbereiche des Freibades mit Straßenschuhen

- (1) Jeder Badegast hat die Bestimmungen dieser Ordnung einzuhalten und Anweisungen des Kommunalunternehmens sowie von ihr beauftragten Personen Folge zu leisten
- (2) Die Kommunalunternehmen Kurortentwicklung Bad Weißenstadt am See sowie von ihr beauftragte Personen üben das Hausrecht im Bad aus.

§7 Haftung

- (1) Die Benutzung des Bades geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere die entsprechenden Hinweise der Kommunalunternehmen zu beachten hat.
- (2) Das Kommunalunternehmen haftet nicht für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Das Kommunalunternehmen haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung des Bades ergeben nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter sowie derjenigen Personen, deren sich das Kommunalunternehmen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Satzung über die Benutzung des Freibades der Stadt Weißenstadt vom 28.06.2024 außer Kraft gesetzt.

Kommunalunternehmen Kurortentwicklung Bad Weißenstadt am See
Bad Weißenstadt, den 26.05.2026

gez. Claudia Kreuzer, Vorstandsvorsitzende

Nr. 118

Sparkasse Hochfranken

Kraftloserklärung (Art. 39 AGBGB)

Der Vorstand der Sparkasse Hochfranken hat mit Verfügung vom 03.07.2026 das von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts in Hof, ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3441625708 für kraftlos erklärt, nachdem das Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung dieses Sparkassenbuches durchgeführt worden ist und Rechte Dritter an dem Sparguthaben nicht geltend gemacht wurden.

Sparkasse Hochfranken

gez. Maurer, Vorstand